Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21308. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 214. Freitag, 13. September 1918, abends. 71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Kartoffelpreise.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1918 beträgt, wenn die Lieferung nach dem 14. September 1918 erfolgt, gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung des Reichskanzlers vom 9. März 1918 (R. G. Bl. S. 119) im Königreiche Sachsen beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger **120 M.**

Dresden, am 11. September 1918. 1944 V L A IV 4203

Ministerium des Innern.

Saatguthöchstmengen betreffend.

1. Auf Grund von § 8 Absatz 1 Ziffer 3 der R.G.O. für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 hat das Königliche Ministerium des Innern für **leichte Böden** im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain für Winterroggen, Sommerroggen, Gerste und Hafer folgende Saatgutmengen auf 1 ha nachgelassen:

an Winterroggen bis zu 170,5 kg,
„ Sommerroggen „ „ 176 „
„ Gerste „ „ 176 „
„ Hafer „ „ 200 „

2. Für die übrigen Böden dürfen nur die in § 8 Ziffer 3 der R.G.O. angegebenen Saatgutmengen verwendet werden. Diese sind folgende:

an Winterroggen	bis zu 155 kg,
„ Sommerroggen	„ „ 160 „
„ Winterweizen	„ „ 190 „
„ Sommerweizen	„ „ 185 „
„ Spelz	„ „ 210 „
„ Gerste	„ „ 160 „
„ Hafer	„ „ 150 „
„ Mais	„ „ 150 „
„ Erbsen einschl. Futtererbsen aller Art (Peluschken) und an Bohnen	„ „ 200 „
„ großen Viktoriaerbsen und an Ackerbohnen	„ „ 300 „
„ Linsen	„ „ 100 „
„ Saatwicken	„ „ 100 „
„ Lupinen	„ „ 200 „
„ Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte	
„ Buchweizen	„ „ 100 „
„ Hirse	„ „ 30 „

3. Wer von der Befugnis, **höhere Saatgutmengen** zu verwenden, Gebrauch machen will, hat dies **sofort** und **längstens bis zum 20. September** unter Angabe der Größe der zu bebauenden Fläche bei der Gemeindebehörde zu melden. Die Gemeindebehörden haben die Anmeldungen in ein Verzeichnis aufzunehmen und dasselbe der Königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen. Hierüber ergeht noch besondere Verfügung an die Gemeinden.

4. Wer bei der Herbst- oder Frühjahrsbestellung die vorstehend aufgeführten Saatguthöchstmengen überschreitet, also mehr Getreide usw. zu Saatzwecken verbraucht als zulässig ist, hat Bestrafung nach § 80 der R.G.O. vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. zu gewärtigen.

Ersparte Saatgutmengen sind an den Getreideeinkauf bez. an die von demselben zugelassenen Aufkäufer abzuliefern.

5. Bei allen Anträgen auf Ausstellung von Saatkarten für Landwirte (Verbrauchersaatkarte) ist von der Gemeindebehörde auf der Rückseite zu bescheinigen, ob leichte Böden, für welche höhere Saatgutmengen nachgelassen sind, in Frage kommen.

Großenhain, am 9. September 1918.

1013 a I. **Der Kommunalverband.**

Buttermilch betr.

Der Kommunalverband ordnet hiermit an, daß **Buttermilch** nur gegen gültige Wochenabschnitte der Magermilchsperrkarte abgegeben werden darf. Der Preis wird wie folgt festgesetzt:

	Für die Stadt Großenhain und die Stadt Riesa nebst den als Vororte bestimmten Gemeinden Gröba mit Rittergut und Weida.	für die übrigen Ortschaften des Bezirks.	
a) Bei Abgabe durch den Erzeuger an den Verbraucher ab Stall	18 Pfg.	16 Pfg.	Für 1 Liter.
b) Beim Verkauf im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis)	20 Pfg.	18 Pfg.	

Bei Zubringung ins Haus darf ein Zuschlag von **2 Pfg. für das Liter** erhoben werden.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden.

Kuhhalter, die hiernach Buttermilch unmittelbar an Verbraucher absetzen, haben die jeweiligen Abschnitte den Wochennachweisungen über Buttererzeugung und -Verwendung pp. mit beizufügen.

Gemäß den Bestimmungen über Milch-, Butter-, Quark-Verbrauch, Verfütterung usw. unter C Punkt 1 dürfen die Kuhhalter **insgesamt höchstens bis zu 40 % der selbstgewonnenen Mager- und Buttermilch** verbrauchen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Großenhain, am 10. September 1918.

Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung von Mittwoch, den 18. laufenden Monats ab

1. auf Abschnitt 38 der grauen Nährmittelkarte I 75 gr, I 50 „ } Heringe
   „ „ gelben „
   auf Abschnitt 38 der roten Nährmittelkarte I } ca. 125 gr Zwieback
   „ „ grünen „ I
2. auf Abschnitt 41 der gelben Warenbezugskarte 150 gr Kunsthonig.

Der Preis beträgt 18 Pf. für 75 gr Heringe, 75 Pfg. für 1 Pfund Kunsthonig und 40 Pf. für 1 Paket mit ca. 125 gr Zwieback bez. 65 Pf. für 1 Paket Zwiebackbruch zu ca. 250 gr.

Die Entnahme hat **bis spätestens den 24. laufenden Monats** zu erfolgen.

Die Abschnitte 38 der gelben Nährmittelkarte sind an Herrn Kommissionsrat **Bilke** in Riesa, die Abschnitte 38 der grauen, roten und grünen Nährmittelkarte sowie 41 der gelben Warenbezugskarte an die Königliche Amtshauptmannschaft und zwar **spätestens bis zum 28. laufenden Monats** einzusenden.

Großenhain, am 13. September 1918.

1082 c III. **Der Kommunalverband.**

Schwerarbeiterzulage an die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen betr.

Die **Brotzulage** für **Schwerarbeiter** kann den in der **Landwirtschaft beschäftigten über 14 Jahre alten Arbeitern und Arbeiterinnen,** jedoch nur soweit sie bei der **Kartoffelernte** und **Feldbestellung** mit tätig sind, vom **16. dieses Monats ab** bis auf weiteres gewährt werden.

Die Zulage ist den in Frage kommenden Personen lediglich für **ihre Person,** nicht etwa also auch für ihre Familienangehörigen, zu gewähren. Es haben überdies auch nur diejenigen Personen Anspruch auf die Zulage, die tatsächlich **ständig,** also **nicht nur stunden-** oder **tageweise,** bei der Kartoffelernte und Feldbestellung mit tätig sind.

Nicht zulageberechtigt sind die Selbstversorger sowie die bei diesen in die Brotselbstversorgung mit eingeschlossenen Personen.

Die Anträge sind bei der für den Wohnort des Gesuchstellers zuständigen Gemeindebehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand) zu stellen, die über die Anträge nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage vorliegen, zu entscheiden hat.

Wer sich die Brotzulage widerrechtlich verschafft, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ueber den Zeitpunkt der Einstellung der Gewährung der Zulage ergeht weitere Bekanntmachung.

Großenhain, am 12. September 1918.

1164 b I. **Der Kommunalverband.**

Viehlisten und Anzeige der Zu- und Abgänge in den Viehbeständen der einzelnen Besitzer.

Zur näheren Ausführung der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 15. August 1918 über Viehlisten — abgedruckt in Nr. 192 des Großenhainer Tageblattes vom 18. August 1918, in Nr. 191 des Riesaer Tageblattes vom 17. August 1918 und in Nr. 97 des Radeburger Anzeigers vom 20. August 1918 — wird folgendes bestimmt:

I.

Zu § 1.

Die Verpflichtung der Ortsbehörden zur Führung von Einzelviehlisten wird auf die Viehhaltungen, in denen **Schafe, Ziegen und Pferde** gehalten werden, **ausgedehnt.** Die Führung von Listen für Federvieh ist nicht erforderlich.

Neben den Listen für die einzelnen Viehhaltungen ist eine Ortsliste zu führen, in die am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres die Aufrechnungssummen auf den Einzellisten zu übertragen sind.

Zu § 2.

Für die von den Viehhaltern an die Ortsbehörden **binnen 1 Woche** zu erstattenden **Anzeigen über Veränderungen** in ihren Viehbeständen sind die bisher schon benutzten, bei den Ortsbehörden zu entnehmenden **Postkartenvordrucke** zu verwenden. Unter Verwendung dieser Vordrucke sind nur noch anzuzeigen, die Zugänge durch **Geburt** und die Abgänge durch **Hausschlachtung** und durch **Verenden.** Nicht besonders anzuzeigen sind die An- und Verkäufe von Nutz- und Zuchttieren und die Verkäufe von Schlachtvieh. Hier genügt die Ueberreichung der Teile A und B der Ankaufsbescheinigungen bez. der Genehmigungsverfügung für den Ankauf durch Händler oder des amtlichen Schlußscheines an die Ortsbehörde.

II.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen in § 6 der eingangs erwähnten Ministerialverordnung.

Großenhain, am 30. August 1918.

874 e V. **Der Kommunalverband.**

Aus- und Einfuhr von Brot.

Der seither zwischen den Amtshauptmannschaften Großenhain und Meißen **nachgelassen gewesene Grenzverkehr** mit **Brot** wird hiermit vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab **aufgehoben.**

Die Bekanntmachung über Aus- und Einfuhr von Brot vom 12. April 1915 wird deshalb im Einverständnis der beteiligten Kommunalverbände für den Großenhainer Bezirk **außer Kraft gesetzt.**

Das in § 29 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 5. August 1918, Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1918/19 betr., enthaltene Verbot der Aus- und Einfuhr von Backwaren, deren Bezug an die Hergabe von Brotkarten gebunden ist und von Mehl aus dem oder in den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain ohne besondere Genehmigung findet auch im Verkehr mit dem Kommunalverband Meißen uneingeschränkt Anwendung.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 80/81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 bestraft.

Großenhain, am 28. August 1918.

479 c I. **Der Kommunalverband.**

Abgabe von Speisekartoffeln betr.

Für die nächste Woche — 16. bis 22. September 1918 — gelangen auf den für **die genannte Zeit** gültigen **Abschnitt der blauen Kartoffelkarte 7 Pfund,** auf den **gleichen Abschnitt der roten Kinderkartoffelkarte 5 Pfund Frühkartoffeln** zur Verteilung.

Zum Bezuge sind alle **kartoffelversorgungsberechtigten,** d. h. nicht Kartoffelanbau treibenden Personen, sowie **Kartoffelerzeuger,** die Speisekartoffeln aus alter Ernte nicht mehr besitzen und denen **reife Kartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen,** berechtigt.

Kartoffelerzeuger, die **reife Kartoffeln aus neuer Ernte besitzen,** dürfen aus ihren Vorräten pro Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen in der nächsten Woche 10 Pfund verbrauchen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. Juli 1918 — 910 a II — in Geltung.

Großenhain, am 12. September 1918.

1074 a II. **Der Kommunalverband.**

Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Nach der Verordnung des Bundesrates vom 28. v. M. bleiben Angestellte, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versichert sind und aus der Versicherungspflicht ausscheiden würden, weil sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über fünftausend Mark erhöht, versicherungspflichtig, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst **siebentausend Mark** nicht übersteigt. **Für ihre Versicherung ist, solange ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, die Gehaltsklasse J maßgebend.**

Angestellte, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtig waren und nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges aus der Versicherungspflicht wegen Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes auf über fünftausend Mark ausgeschieden sind, werden wieder versicherungspflichtig nach dem Gesetze, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst siebentausend Mark nicht übersteigt. **Für sie beginnt die Versicherungspflicht mit dem 1. September 1918.** Auch für ihre Versicherung ist, solange ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, die Gehaltsklasse J maßgebend.

Kalendermonate, in denen ein nach Absatz 2 versicherungspflichtiger Angestellter nicht versicherungspflichtig war, weil sein Jahresarbeitsverdienst mehr als fünftausend Mark betrug, werden als Beitragsmonate nach §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet. Von dem Rechte der freiwilligen Versicherung für die zurückliegende Zeit kann Gebrauch gemacht werden. Geschieht dies, so gelten die freiwilligen Beiträge, die für diese Zeit entrichtet werden oder bereits während der zurückliegenden Zeit entrichtet worden sind, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht auch im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung ist mit dieser Wirkung nur in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor dem Ausscheiden aus der Versicherung und im Falle des § 177 in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, welche diesem Pflichtbeitrag entspricht.

Angestellte der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art sind auch dann berechtigt sich unter den im Absatz 3 bezeichneten Bedingungen und mit der dort bestimmten Rechtswir-

SLUB Wir führen Wissen.